



Studienordnung

für die Studiengänge

Bachelor of Arts Musikproduktion,
Bachelor of Arts Medienmanagement,
Bachelor of Arts Mediendesign,
Bachelor of Arts Audiodesign

an der

hdpk Hochschule der populären Künste

In der Fassung vom 15. Oktober 2012

auf der Grundlage der Fassung vom 11. August 2009



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienziele	3
§ 3 Aufbau der Studiengänge	6
§ 4 Lehrformen	7
§ 5 Studiennachweise	8
§ 6 Studienberatung und Studienfachberatung	9
§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 8 Bachelorprüfung	9
§ 9 Gebührenordnung	10
§ 10 Beurlaubung	10
§ 11 Inkrafttreten	11
Anlage 1 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste	12
Anlage 2 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste	13
Anlage 3 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste	14
Anlage 4 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste	15

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung gilt für die Studiengänge Bachelor of Arts Musikproduktion, Bachelor of Arts Medienmanagement, Bachelor of Arts Mediendesign und Bachelor of Arts Audiodesign. Die Studienordnung regelt die Ziele, die Inhalte und den Verlauf des Studiums wie der einzelnen Bachelor-Studiengänge.

(2) Die Studienordnung kann auf andere Studiengänge erweitert werden.

(3) Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Studienziele

(1) Ziele und Kompetenzen im Studiengang Bachelor of Music Musikproduktion

In der Studienrichtung Musikproduktion werden die Studierenden zu produzierenden Musikern ausgebildet mit dem Ziel, ihre Ausrüstung selbständig, differenziert und stilgerecht einzusetzen. Das Studium soll beste Voraussetzungen für die beruflichen und alltäglichen Wirkungsbereiche eines produzierenden Musikers schaffen. Dies wird erreicht durch eine breite und vielseitige musikalische Bildung, damit die Studierenden physisch und psychisch für eine erfolgreiche Behauptung in der Vielfalt des musikalischen Berufslebens gerüstet sind. Das besondere Profil dieser Studienrichtung zeigt sich in der praxisorientierten Ausbildung. Insbesondere die Vorbereitung auf Musikproduktionen ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Ausbildung. Die Stärkung der Selbständigkeit sowie der psychischen und physischen Stabilität dient als Grundvoraussetzung für eine spätere Berufstätigkeit und trägt erheblich zur persönlichen Entwicklung der Studierenden bei. Vermehrt soll dabei auf Team- und Kommunikationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, soziale Kompetenz sowie eine realistische Selbsteinschätzung der Studierenden geachtet werden. Studienbegleitend wird eine gegenseitige Reflexion und Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden realisiert. Neben den zu erwerbenden Kompetenzen ist ein ausgeprägter Pflichtbereich mit den Schwerpunktsetzungen Arrangement, Komposition, Tontechnik sowie projektorientierter Arbeit, Medienrecht und Musikmanagement ein bedeutender und besonders innovativer Bestandteil des Studiengangs. Selbstverständlich geschehen diese Planungen unter Einbeziehung aktueller Entwicklungen der Musiklandschaft.

Das Tätigkeitsfeld der ausgebildeten Musikproduzenten ist vor allem in Ton- und Musikproduktionen des populärmusikalischen Bereichs zu finden. Daneben gilt weiterhin das Produzieren bei öffentlichen Auftritten als essentieller Bestandteil des kulturellen Auftrages und ist unverzichtbarer Ausdruck einer Persönlichkeit des produzierenden

Musikers wie auch des gesellschaftlichen Lebens. Die internationale Dimension der Studienrichtung zeigt sich im internationalen Arbeitsmarkt. Insgesamt gewährleistet die Ausbildung möglichst viel Freiraum zur persönlichen Profilbildung.

(2) Ziele und Kompetenzen im Studiengang Bachelor of Arts Mediendesign

Der Studiengang Mediendesign mit dem Schwerpunkt digitale Medien/visuelle Kommunikation verbindet klassische Gestaltung und moderne Medientechnik mit dem Ziel, eine Botschaft für den gewünschten Empfängerkreis verständlich und ansprechend aufzubereiten. Die Studierenden werden befähigt, selbständig theoretische und praktische kreative, technologische und wirtschaftliche Kenntnisse sowie instrumentale und systemische Kompetenzen zu erwerben und anzuwenden. Theoretische und praktische Inhalte werden – auch in Projekten – miteinander verwoben.

Das Berufsfeld für zukünftige Absolventen umfasst unter anderem Tätigkeiten in Werbe- und Designagenturen, internen Werbeabteilungen, private Medienanstalten sowie Anstalten des öffentlichen Rechts, Verlagen und das Design von Messen, Events, Internet-Auftritten wie Internet-Communities. Mediendesigner sind fest angestellt oder selbständig tätig. Der Studiengang vermittelt Fachwissen sowie fächerübergreifendes Verständnis und fördert Teamarbeit und Verantwortungsbereitschaft. Er bildet kreatives Ausdrucksvermögen und Lern- sowie Kritikfähigkeit.

(3) Ziele und Kompetenzen im Studiengang Bachelor of Arts Medienmanagement

Ziel des Studiengangs Medienmanagement mit Schwerpunkt Event und Musik ist die Vermittlung von Führungskompetenz für Managementaufgaben in Unternehmen der Massenkommunikation (Verlage, Rundfunk, Fernsehen, elektronische Netze) und der darstellenden Medien (Film, Bühne, Musik). Studierende des Studiengangs sollen in unterschiedlich ausgeprägten Unternehmen in Anstalten, in Verbänden, in Behörden und in der Industrie tätig werden. Führungskompetenz für Managementaufgaben im Medienbereich von Unternehmungen umfasst eine spezielle kaufmännische, rechtliche, redaktionelle und medienrelevante Kompetenz sowie ein ausgeprägtes Verständnis für Prozesse von Medien. Entsprechend werden im Studiengang Medienmanagement mit Schwerpunkt Event und Musik übergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und instrumentale und systemische Kompetenzen aus den Studienschwerpunkten vermittelt, die sowohl für anwendungsbezogene Tätigkeiten als auch für die akademische Lehre und Forschung notwendig sind. Zudem soll die Fähigkeit zu interdisziplinärer Kommunikation und Kooperation gefördert werden.

(4) Ziele und Kompetenzen im Studiengang Bachelor of Arts Audiodesign

Der Audioproduzent ist als Kreativzelle in der Lage, innerhalb verschiedener Genres der Popular- und Gebrauchsmusik die musikalisch-technischen Prozesse in der digitalen Verwirklichung von Musiktiteln und anderen auditiven Ereignissen zu betreuen oder eigenständig zu betreiben. Sein Schwerpunkt ist die klanggestalterische Produktion mittels computergestützter Verfahren; die Kernkompetenzen liegen daher in den Bereichen Audiodesign, Digitaltechnik und Musikübertragung.

Die Besonderheit des Studiengangs besteht darin, dass der Laptop anstelle akustischer Instrumente die zentrale Rolle eines universellen Klangerzeugers und -verarbeiters einnimmt. Vorrangig ist man daher im Bereich des Musik- und Sounddesigns ohne den Einsatz herkömmlicher Musikinstrumente qualifiziert. So beherrscht der Audioproduzent gängige Produktionsumgebungen und Softwaretypen, nutzt Samples, synthetisiert Klänge und simuliert Räume, um zum gewünschten akustischen Ergebnis zu gelangen.

Der Studiengang vermittelt hierfür umfassende tontechnische Parameter und Fertigkeiten im Bereich der Gerätetechnik, Elektroakustik und Musikinformatik. Die Aufnahme, Bearbeitung, Mischung und das Mastering von Schallsignalen wird mit DAWs durchgeführt. Diese Arbeitsweise wird mit analogen Geräten und Prozessen ergänzt.

Der Studiengang verfolgt keine Ausbildung am Instrument. Studierende verfügen dennoch über praktische Fertigkeiten im Einsatz von Keyboards als Eingabemedium oder im Live-Betrieb sowie im gesanglichen Formulieren ihrer Ideen. Ein sehr gut ausgebildetes musikalisch-technisches Gehör, umfassende Kenntnisse aller gängigen Naturinstrumente sowie ein Gespür für Interpretationsfragen befähigen die Studierenden zudem, auch die Perspektive eines Instrumentalisten/Sängers sowie die von Musikgruppen nachzuvollziehen.

Hierfür werden die Studierenden als Komponisten und Arrangeure mit umfangreichem, musiktheoretischem Wissen ausgestattet und verfassen als Absolventen Partituren und Einzelstimmen, damit ihre Werke von Besetzungen verschiedener Art und Größe auch akustisch aufgeführt oder als Hybridversionen realisiert werden können. Selbst ohne den Einsatz von Natur-Instrumenten fördert dies ihre Tätigkeit im kompositorischen Prozess. Hierbei berücksichtigen die Audioproduzenten insbesondere die Arbeit nach inhaltlichen Vorgaben Dritter.

Weitere fachliche und überfachliche Qualifikationsziele sind für die jeweiligen Studiengänge in den jeweiligen Modulhandbüchern ausgewiesen und öffentlich zugänglich.

§ 3 Aufbau der Studiengänge

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Thesis. Für den Bachelor sind 210 Credit Points (ECTS) nachzuweisen. Der einzelne CP des European Credit Transfer System (ECTS) wird mit 30 akademischen Stunden berechnet.

(2) Ein Semester dient dazu, ein Praktikum im In- oder Ausland zu absolvieren oder an einer ausländischen Universität oder Partneruniversität zu studieren. Dieses Semester wird mit 30 Credit Points bewertet. In welchem Semester dieses Semester genommen werden muss, regeln die Prüfungsordnung und der Modulplan des jeweils einzelnen Studiengangs. Für das Auslands- oder Praktikumssemester erfolgt die Beurlaubung automatisch und muss nicht beantragt werden. Einer Befreiung vom Praxis- oder Auslandssemester kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen zustimmen. Weiteres zum Praktikum weist die Praktikumsregelung der hdpk aus.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Dabei bildet das einzelne Modul eine in sich abgeschlossene Lehreinheit, die sich pro Semester mit den anderen Modulen zu einem Themenblock zusammenfügt. Dieser Aufbau ermöglicht es dem Studierenden Themenschwerpunkte in ihrer Komplexität zu verstehen und unter unterschiedlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Das Abwägen von Argumenten und die Weiterentwicklung der eigenen Idee, sowohl im Konstruktiven als auch im Gestalterischen werden durch die projektintegrierte Arbeitsweise gefördert.

(4) Im Zuge der Internationalisierung setzt die hdpk bei den Studierenden – im Hinblick auf einzelne Lehrveranstaltungen, die wissenschaftliche Literatur wie auf ein Auslandssemester oder -praktikum – ein Sprachvermögen und Sprachkenntnisse des Englischen auf Abitur-Niveau voraus. Ein am Studium orientierter Fachsprachunterricht und die Entwicklung internationaler Kooperationen sollen die Möglichkeit eines internationalen Studienaustausches fördern und auf die globalen Herausforderungen im späteren Berufsleben vorbereiten.

(5) Die Leistungspunkte der einzelnen Module orientieren sich an den Anforderungen des European Credit Transfer System (ECTS). Der für das jeweilige Modul erforderliche Arbeitsaufwand wird in ECTS angegeben, wobei jedem Leistungspunkt ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde liegt.

(6) Die genauen Module mit einer Kurzbeschreibung jeder Lehrveranstaltung und die Beschreibung des Leistungsaufwands in Credit Points (ECTS) sowie der Lehrzeit in Semesterwochenstunden (SWS) können den jeweiligen Modulplänen der Studiengänge entnommen werden.

§ 4 Lehrformen

(1) Jedes Modul setzt sich aus mindestens einer Lehrveranstaltung zusammen. Die Studieninhalte der Lehrveranstaltungen werden durch folgende Veranstaltungsformen vermittelt:

1. Vorlesungen (VL)

In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Lehrpersonen in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt. Die Prüfung erfolgt in der Regel mündlich, durch eine Klausur oder die schriftliche Ausarbeitung eines Themenbereichs.

2. Seminare (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Arbeit, sie sollen die Fähigkeit von Studierenden zum eigenständig praktischen Arbeiten fördern. Anhand einer Aufgabenstellung des Lehrenden bearbeiten die Studierenden einen Themenschwerpunkt unter bestimmten Fragestellungen selbständig und stellen die Ergebnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Seminar vor. Als Dokumentation ist eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.

3. Projekte (PJ)

Projekte dienen der entwerfenden Arbeit zu einem Themenschwerpunkt. Die Projekte können durch die integrierten Lehrveranstaltungen vertieft oder um zusätzliche Aspekte bereichert werden. Die Projekte sollen nicht länger als ein Semester dauern, ein bis zwei Studierende bearbeiten ein Projekt.

4. Projekt integrierte Lehrveranstaltungen (PIV)

Bei einer projektintegrierten Veranstaltung sind das Vermitteln und Erarbeiten des Lehrstoffes in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs-, Seminar- bzw. Projektanteile enthalten kann. Die integrierte Veranstaltung ist in der Regel eine Vertiefungsveranstaltung, die der qualitativen Verbesserung des Entwurfs dient. Sie ist dem Entwurfsprojekt angegliedert und fördert die Vertiefung zu einem Themenschwerpunkt. Die Bewertung erfolgt im Zusammenhang mit dem Projekt.

5. Übungen (UE)

Übungen dienen der Vertiefung vermittelten Wissens in schriftlicher oder mündlicher Form. Im Gegensatz zum Seminar steht dabei die Abfrage von Wissen und nicht die Transferleistung im Vordergrund. Übungen können nur im Zusammenhang von Vorlesungen veranstaltet werden.

6. Workshops (WS)

Workshops dienen der Integration von exzellentem und spezifischem Fachwissen wie Fähigkeiten, vermittelt durch externe Spezialisten und ausgewiesene Experten. Diese flexibel zu handhabende Ergänzung erlaubt es, den Studiengang stets mit aktuellem Wissen über Neuerungen auszustatten, zudem den Studierenden mit innovativen Praxisimpulsen bekannt zu machen.

7. Einzelunterricht (EU)

Der Einzelunterricht dient der individuellen Ausbildung und Ausformung von Fertigkeiten speziell im künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereich.

(2) Bei den Veranstaltungen des Studiums zum Medienmanager, Mediendesigner, Musik- und Audioproduzenten handelt es sich um Pflichtveranstaltungen, der Besuch ist obligatorisch. Wahlpflichtveranstaltungen erlauben den Studierenden die Bildung von studiengang-internen individuellen Schwerpunkten. Als Wahlveranstaltungen können zusätzlich Veranstaltungen aus dem jeweils anderen Studienbereich oder von anderen Hochschulen gewählt werden, sie werden als Zusatzqualifikationen im Abschlusszeugnis eingetragen.

§ 5 Studiennachweise

(1) Als Studiennachweise gelten Lehrveranstaltungsnachweise in Form von Prüfungsbescheinigungen.

(2) Die zu erfüllende Leistung ist im Modulhandbuch des Studiengangs ausgewiesen. Der Lehrveranstaltungsnachweis bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme und weist die Note aus.

(3) Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn alle Teilleistungen erfolgreich bestanden wurden. Die Eintragung der einzelnen Teilleistungen und deren Inhalte erfolgt auf dem Lehrveranstaltungsnachweis.

(4) Ergebnisse von Prüfungsleistungen werden direkt an die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle weitergeleitet.

§ 6 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt durch eine entsprechende Einheit der Verwaltung. Die inhaltliche Beratung (Studienfachberatung) erfolgt durch die verantwortlichen Lehrenden.

(2) Für Studienanfänger/innen und Studienplatzwechsler/innen findet eine ausführliche Beratung zu Beginn des Studiums statt, um eine genaue Orientierung über das Studium und seine Organisation zu geben.

(3) Die Hochschule der populären Künste veranstaltet regelmäßig Einführungsveranstaltungen oder ein Studium auf Probe für Studieninteressierte, die neben einem Einblick in die Arbeitsweise der Hochschule auch die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch geben. Ziel ist es, bereits vor der eigentlichen Bewerbung über Möglichkeiten und gegebenenfalls anzuerkennende Leistungen zu informieren.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters findet für alle Erstsemester eine ausführliche Einführungsveranstaltung statt, die über den Studienplan, Räumlichkeiten und Prüfungstermine informiert.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung auf Antrag.

§ 8 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums und endet mit der Verleihung des Titels Bachelor of Arts (B.A.). Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium und einem schriftlichen Teil, alternativ aus einem Kolloquium, einem Werk verbunden mit einem schriftlichen Teil. Die genauen Prüfungsmodalitäten regelt die Prüfungsordnung.

(2) Hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird eine Gesamtnote gemäß der Prüfungsordnung ermittelt. Dem oder der Studierenden wird eine Bachelor-Urkunde verliehen, sowie ein Zeugnis mit allen gemäß Prüfungsordnung erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 9 Gebührenordnung

(1) Die Hochschule der populären Künste erhebt für die Teilnahme am Studium Studiengebühren. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten werden über einen schuldrechtlichen Vertrag mit den Studierenden geregelt.

(2) Die Gebührenordnung gilt für die Studiengänge Medienmanagement, Mediendesign, Audioproduktion und Musikproduktion. Die Ordnung kann auf weitere Studiengänge erweitert werden.

(3) Der Vertrag kann erstmals mit acht (8) Wochen Frist zum Semesterende des ersten Semesters vom Studierenden / von der Studierenden gekündigt werden. Danach ist eine Kündigung mit einer Frist von zwölf (12) Wochen zum jeweiligen Semesterende möglich. Die Kündigung hat schriftlich mittels eines unterschriebenen Briefs zu erfolgen. Der Student oder die Studentin wird in diesem Fall zum Semesterende exmatrikuliert.

§ 10 Beurlaubung

(1) Wer das Studium im folgenden Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Eine Beurlaubung vom Studium kann in Ausnahmefällen in einem persönlichen Härtefall auf Antrag für die Dauer eines Semesters erfolgen. Eine Beurlaubung erfolgt grundsätzlich jeweils nur bis zum Semesterende. Während der Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Studiengebühr.

(2) Eine Beurlaubung vom Studium wird bei besonderen Umständen gewährt; etwa a) bei Schwangerschaft oder Mutterschutz/Elternzeit zur Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, b) in einem persönlichen Härtefall wie Krankheit oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

(3) Eine Beurlaubung wird für ein Semester genehmigt, insgesamt nicht mehr als zweimal im Studium. Ausgenommen von der Zählung ist das regelhafte Auslands- oder Praktikumssemester. Beurlaubungen für das erste und zweite Semester sind nur bei persönlichen Härtefällen möglich. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, aber als Hochschulsemester.

(4) Der formale Antrag auf reguläre Beurlaubung ist spätestens zwölf Wochen vor Semesterende (01.07. für das Wintersemester bzw. 01.01. für das Sommersemester) in der Studierenden-Verwaltung einzureichen. Kürzere Fristen für Härtefälle entscheidet



die Verwaltung.

(5) Während der Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Studiengebühr. Ein Nachweis über die zur Beurlaubung führenden Gründe ist zu erbringen.

(6) Über die Beurlaubung entscheidet die Verwaltung. Bei Nachweis ist die Beurlaubung zu gewähren.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die erste Studienordnung wird von der Gesellschafterversammlung der Trägerin beschlossen.

(2) Die Studienordnung wird durch Beschluss des Akademischen Senats und die Genehmigung der Gesellschafterversammlung verbindlich.



Anlage 1 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule der populären Künste FH
Staatlich anerkannte private Hochschule
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____

auf Grund der am _____ im Bachelor-Studiengang Musikproduktion erfolgreich
abgelegten Bachelorprüfung den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS

Kurzform: B.A.

Berlin, den

Rektor(in), Siegel der Hochschule, Studiengangsleiter(in)



Anlage 2 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule der populären Künste FH
Staatlich anerkannte private Hochschule
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____

auf Grund der am _____ im Bachelor-Studiengang Medienmanagement mit
Schwerpunkt Event und Musik erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung den
akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS

Kurzform: B.A.

Berlin, den

Rektor(in), Siegel der Hochschule, Studiengangsleiter(in)



Anlage 3 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule der populären Künste (FH)

Staatlich anerkannte private Hochschule

University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____

auf Grund der am _____ im Bachelor-Studiengang Mediendesign mit Schwerpunkt digitale Medien und visuelle Kommunikation erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS

Kurzform: B.A.

Berlin, den

Rektor(in), Siegel der Hochschule, Studiengangsleiter(in)



Anlage 4 zur Studienordnung der Hochschule der populären Künste

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule der populären Künste FH
Staatlich anerkannte private Hochschule
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____

auf Grund der am _____ im Bachelor-Studiengang Audiodesign erfolgreich
abgelegten Bachelorprüfung den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS

Kurzform: B.A.

Berlin, den

Rektor(in), Siegel der Hochschule, Studiengangsleiter(in)